

Positionspapier zur Weiterentwicklung der Werkstätten- Mitwirkungsverordnung (WMVO)

1. Juli 2011

(überarbeitet im August 2011)

Vorgelegt von der Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften
der Werkstatträter (BVWR)

nach innerverbandlicher Abstimmung mit den Mitgliedern der BVWR am 8.
und 9. Juni 2011 und nach Auswertung des BVWR-Themenstandes zur
WMVO bei der Werkstätten:Messe 2011 in Nürnberg

Die BVWR ist die bundesweite Interessenvertretung der in Werkstätten für behinderte Menschen arbeitenden behinderten Beschäftigten und setzt sich aktiv dafür ein, ihre Situation in den Werkstätten zu verbessern. Grundsätzlich enthält die Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) gute Regelungen wie beispielsweise den Anspruch von Werkstatträtern auf Freistellung und Fortbildung oder auch die Festlegungen zum genauen Wahlvorgehen. Wir stellen aber große Defizite in der Umsetzung der WMVO in zahlreichen Werkstätten fest und fordern hiermit, bereits bestehende Regelungen auch umzusetzen.

Darüber hinaus halten wir die WMVO in vielen Bereichen für unzureichend und fordern bereits seit Jahren dringend nötige Änderungen.

Die staatliche WMVO trat am 1. Juli 2001 in Kraft. Sie jährt sich in diesem Jahr also bereits zum 10. Mal. Trotz unserer zahlreichen Bemühungen hat sich bisher noch nichts geändert. Wir haben daher das 10jährige Jubiläum der staatlichen WMVO genutzt, um uns erneut intensiv mit den Inhalten der WMVO zu beschäftigen, unsere Änderungsvorschläge zu diskutieren und gegebenenfalls zu untermauern.

In Deutschland besteht eine unterschiedliche Rechtsgrundlage. Es gibt über die staatliche WMVO hinausgehende Verordnungen anderer Träger wie z. B. der Caritas und der Diakonie. Unsere erarbeiteten Forderungen ergeben sich aus der Beschäftigung mit diesen verschiedenen Verordnungen und fügen weitere für uns wichtige Aspekte hinzu. Das Bestehen dieser unterschiedlichen Verordnungen sorgt für Unsicherheiten und Ungleichheiten. Daher fordern wir eine bundesweite trägerübergreifende Verordnung, die eine einheitliche Rechtsgrundlage gewährleistet (auch für überregionale Interessenvertretungen der Werkstatträte) und Mitbestimmungsrechte einräumt.

Konkret fordern wir, folgende Änderungen in der staatlichen WMVO vorzunehmen und eine einheitliche Verordnung zu schaffen:

In den nun aufgeführten Paragraphen bzw. Artikeln, deren Nummerierung sich auf die staatliche WMVO bezieht, sehen wir Änderungsbedarf bei den Formulierungen. Daher sind sie detailliert aufgeführt.

Alle Paragraphen oder Artikel, die in der WMVO vorkommen, hier aber nicht explizit aufgeführt werden, sollen wie in der diakonischen WMVO übernommen werden.

Abschnitt 1, Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrats

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für behinderte Menschen, [...] bestimmt sich die Mitwirkung und Mitbestimmung durch Werkstatträte in Werkstattangelegenheiten nach § 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch unabhängig von der Geschäftsfähigkeit der behinderten Menschen im Einzelnen nach den folgenden Vorschriften.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung soweit gleichwertige oder darüber hinausgehende Regelungen getroffen wurden.

§ 2 Errichtung von Werkstatträten

(1) Ein Werkstattrat wird in anerkannten Werkstätten gem. § 142 SGB IX gewählt und kann auch in Betriebsstätten ab 20 Beschäftigten gewählt werden, die:

- eine eigene Organisation und Leitung haben oder
- räumlich weit entfernt von der Werkstatt sind oder
- in denen ein eigenständiger besonderer Personenkreis betreut wird.

Hiervon abweichende Regelungen sind möglich, wenn die Interessenvertretung der Beschäftigten dem zustimmt und sie der Interessenvertretung dient.

§ 2a Gesamtwerkstattrat

(1) Bestehen bei einem Werkstattträger mehrere Werkstatträte, ist ein Gesamtwerkstattrat zu bilden.

Betreibt ein Werkstattträger mehrere anerkannte Werkstätten und/oder Betriebsstätten, so wird ein Gesamtwerkstattrat aus den Werkstatträten dieser Werkstätten und Betriebsstätten gebildet.

(2) In den Gesamtwerkstattrat wird je mindestens ein Mitglied aller beteiligten Werkstatträte entsandt.

Die Zahl der Mitglieder des Gesamtwerkstattrates kann abweichend von Satz 1 durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Werkstatträten und dem Werkstattträger geregelt werden. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gesamtwerkstattrates getroffen werden.

(3) Zur ersten Sitzung des Gesamtwerkstattrates lädt der Werkstattrat der Werkstatt mit der größten Zahl der Wahlberechtigten ein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieses Werkstattrates leitet die Sitzung, bis der Gesamtwerkstattrat über den Vorsitz entschieden hat.

(4) Der Gesamtwerkstattrat ist zuständig für die Aufgaben des Werkstattrates, soweit sie behinderte Menschen aus mehreren oder allen Werkstätten oder Betriebsstätten gem. § 2 Abs. 1 betreffen. Darüber hinaus übernimmt der Gesamtwerkstattrat die Aufgaben eines Werkstattrates, wenn vorübergehend ein Werkstattrat oder ein Wahlvorstand nicht vorhanden ist.

§ 3 Zahl der Mitglieder des Werkstattrates

(1) Der Werkstattrat besteht in Werkstätten und Betriebsstätten mit bis zu 200 Beschäftigten aus mindestens 3 Mitgliedern, bei 201 - 400 Beschäftigten aus mindestens 5 Mitgliedern und bei 401 - 600 Beschäftigten aus mindestens 7 Mitgliedern.

Eine höhere Anzahl von Mitgliedern des Werkstattrates kann abweichend von Satz 1 durch eine Vereinbarung zwischen dem Werkstattrat und der Werkstatt festgelegt werden.

(2) In Werkstätten mit über 600 Beschäftigten ist eine Vereinbarung zwischen dem Werkstattrat und der Werkstatt über die Anzahl der Werkstatträte anzustreben.

Erfolgt dies nicht, erhöht sich die Anzahl der Mitglieder des Werkstattrats pro weitere 200 Beschäftigte um jeweils 2 Mitglieder.

(3) Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

(4) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder des Werkstattrates.

§ 4 Allgemeine Aufgaben des WR

(1) 1. b) die in dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis aufgrund der Fürsorgepflicht geltenden Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- und Beschwerderechte und

(3) Der Werkstattrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht besteht.

Dazu muss eine Vereinbarung zwischen Werkstattträger und Werkstattrat getroffen werden.

Neuer § muss hier wie in der Diakonischen WMVO eingefügt werden: Mitbestimmungsrechte des Werkstattrates

- a) Fragen der Ordnung im Arbeitsbereich der Werkstatt und des Verhaltens der Werkstatt-Beschäftigten, einschließlich der Aufstellung und Änderung einer so genannten Werkstattordnung,
- b) Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit, der Pausen und der Zeiten für begleitende Maßnahmen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Beschäftigungszeit,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,

- d) Fragen der Gestaltung der Arbeitsentgelte, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung, Festsetzung der Grund- und der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,
- e) Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen,
- f) Aufstellung von Grundsätzen für die Fort- und Weiterbildung, der begleitenden Maßnahmen,
- g) Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen,
- h) Fragen der Verpflegung,
- i) Planung und Mitgestaltung sozialer Aktivitäten für die Werkstattbeschäftigten,
- j) Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie von neuen technischen Anlagen, Einschränkung, Stilllegung und Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt, grundlegende Änderungen der Werkstatt-Organisation und des Werkstattzwecks,
- k) Einstellung von Fachpersonal, PraktikantInnen und MitarbeiterInnen nach Bundesfreiwilligendienst.

§ 5 Mitwirkungsrechte des Werkstatrates

(1) Der Werkstattrat hat in folgenden Angelegenheiten mitzuwirken:

1. entfällt, da jetzt unter dem neuen § zu Mitbestimmungsrechten in a)
2. entfällt, da jetzt unter dem neuen § zu Mitbestimmungsrechten in b)
3. a) Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, insbesondere Höhe der Grund- und der Steigerungsbeträge, unter Darlegung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse auch in leichter Sprache;
- b) entfällt, da jetzt unter dem neuen § zu Mitbestimmungsrechten in d)

4. entfällt, da jetzt unter dem neuen § zu Mitbestimmungsrechten in c)
5. entfällt, da jetzt unter dem neuen § zu Mitbestimmungsrechten in e)
6. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften
7. (erster Teil - Fragen der Fort- und Weiterbildung einschließlich der Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit - entfällt, da schon unter dem neuen § zu Mitbestimmungsrechten in f). Fragen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (bleibt unter 7. hier stehen)
8. entfällt, da schon unter dem neuen § zu Mitbestimmungsrechten in h)
9. entfällt, da schon unter dem neuen § zu Mitbestimmungsrechten in j)
10. Gestaltung von Arbeitsplätzen inkl. Arbeitskleidung, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, Einführung von neuen technischen Arbeitsverfahren,
11. entfällt, da schon unter dem neuen § zu Mitbestimmungsrechten in i)
12. Fragen der Regelung des Fahrdienstes
13. Auf Wunsch der Betroffenen bei der dauerhaften Umsetzung von Beschäftigten im Arbeitsbereich auf einen anderen Arbeitsplatz (wie § 10 k) der Diakonischen WMVO).

Die Absätze (2), (3) und (4) sollen bleiben. Allerdings muss eine Vereinbarung zwischen Werkstattleitung und Werkstattrat getroffen werden, was für den amtierenden Werkstattrat unter „rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise“ genau zu verstehen ist.

§ 6 Vermittlungsstelle

(2) Die Vermittlungsstelle fasst ihren Beschluss für einen Einigungsvorschlag innerhalb einer Frist von vier Wochen. (Der Rest dieses Artikels soll bleiben).

(3) Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ist bindend für Werkstattleitung und Beschäftigte. Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. Fasst die Vermittlungsstelle innerhalb der in

Absatz 2 genannten Frist keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

§ 8 Zusammenarbeit

(1) In allen Gremien¹, die die Angelegenheiten der Werkstattbeschäftigten betreffen, muss auch der Werkstattrat vertreten sein.

Abschnitt 2, Wahl des Werkstatrates

§ 10 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Werkstattbeschäftigten und Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Berufsbildungsbereich im 2. Jahr, soweit sie keine Arbeitnehmer sind.

§ 13 Bestellung des Wahlvorstandes

(1) Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstattrat einen Wahlvorstand aus mindestens drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörenden Personen und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende.

§ 21 Stimmabgabe

(6) Briefwahl muss zulässig sein.

Abschnitt 3, Amtszeit des Werkstatrats

§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat;

Ersatzmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Werkstattrat erlischt durch

5. ein Misstrauensvotum. Dieses kann der Werkstattrat gegen eines seiner Mitglieder bei wiederholter, schwerer Verletzung seiner Werkstattratspflichten stellen. Das Votum fällt durch absolute Mehrheit.

¹ z. B. Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung, Fachausschuss, Leitungskreis

Abschnitt 4, Geschäftsführung des Werkstattrats

§ 37 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats

(3) Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Werkstattrats-Tätigkeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich. In Werkstätten mit wenigstens 200 Wahlberechtigten ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Werkstattrats und – wenn der Werkstattrat es verlangt- ein weiteres Mitglied des Werkstattrates von der Tätigkeit freizustellen. Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 der Werkstättenverordnung. Mit der Werkstatt kann einvernehmlich eine weitergehende Regelung zur Freistellung vereinbart werden.

Die Wahrnehmung regionaler und überregionaler Vernetzung der Werkstatträte muss gewährleistet und unterstützt werden (Vernetzung in regionalen Arbeitsgemeinschaften der Werkstatträte, in Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte und in der Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte).

Daher muss auch die 100%ige Freistellung der Werkstatträte für regionale und überregionale Werkstattratsarbeit gewährleistet sein.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstattrats erforderlich sind. Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstattrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt zwanzig Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen.

Überregionale Tätigkeiten der Werkstatträte sind nicht auf diesen Fortbildungsanspruch anzurechnen.

§ 39 Kosten und Sachaufwand des Werkstattrats

- (1) a) Die durch die Tätigkeit des Werkstattrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. Das Gleiche gilt für die durch die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Abs. 4 (der bisherigen staatlichen WMVO).
 - b) Die durch die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen eines Gesamtwerkstattrates und die Mitgliedschaft in regionalen und/oder überregionalen Interessenvertretungen der Werkstatträte (Landesarbeitsgemeinschaften der WR, BVWR) entstehenden Kosten tragen die Werkstätten.
 - (2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel, werkstattübliche technische Ausstattung (siehe § 46 DWMV) und eine Bürokraft zur Verfügung zu stellen.
 - (3) Die Werkstatt hat den Werkstattrat auf dessen Wunsch dabei zu unterstützen eine Person seines Vertrauens zu finden, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. Die Vertrauensperson kann sowohl in der Werkstatt beschäftigt sein als auch von außen kommen. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern. Für die Vertrauensperson gilt § 37 entsprechend. Die Kosten für die Bezahlung der Vertrauensperson trägt die Werkstatt.
- Eine Mustervereinbarung *Vertrauensperson* muss in einer geänderten WMVO nach unseren Vorstellungen dann in den Anhang